



**Studienordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Economics
mit dem Abschluss Master of Science
vom 8. Februar 2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Economics mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Studienordnung am 6. Dezember 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 6. Februar 2024 der Ordnung zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Universität hat die Studienordnung am 8. Februar 2024 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Umfang und Inhalte des Studiums
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Gleichstellungsklausel
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Economics mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: "M. Sc.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Economics ist ein erster Hochschulabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit der Dauer von mindestens 3 Jahren bzw. ein erster berufsqualifizierender Bachelor-Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang im Umfang von (mindestens) 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit der Dauer von mindestens 3 Jahren. ²Im ersten Hochschulstudium bzw. berufsqualifizierenden Bachelorstudium müssen fundierte methodische und fachliche volkswirtschaftliche Qualifikationen erworben worden sein, welche durch mindestens 30 Leistungspunkte in Volkswirtschaftslehre, mindestens 6 Leistungspunkte in Mathematik und mindestens 6 Leistungspunkte in Statistik nachzuweisen sind.



- (2) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang ist die fachliche Eignung, die insbesondere mit einem ersten Hochschulabschluss im Sinne von Absatz 1 mit mindestens der Note 2,5 nachgewiesen werden kann. ²Die fachliche Eignung ist auch mittels anderer aussagekräftiger Unterlagen nachweisbar. ³Die Feststellung des Vorliegens der fachlichen Eignung kann auch nach Durchführung eines Auswahlgesprächs gemäß Abs. 6 erfolgen.
- (3) ¹Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs mit wirtschaftsgeographischer Ausrichtung können den Zugang zum Masterstudiengang erlangen, wenn sie die unter Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen. ²Für diese Bewerberinnen und Bewerber gilt ein spezieller Studienplan, der mit dem Schwerpunkt „Regional Dynamics“ das Profil des ersten Hochschulabschlusses berücksichtigt.
- (4) ¹Falls die in Abs. 1 und 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, ist ein Zugang unter Auflagen möglich. ²Hierzu ist ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.
- (5) ¹Der Studiengang wird in englischer Sprache angeboten. ²Für den Zugang zum Studium müssen daher fortgeschrittene Kenntnisse der englischen Sprache durch Sprachzertifikate oder Schulzeugnisse mindestens gemäß Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (alternativ: mindestens IELTS 6.0 oder TOEFL (IBT) 90) nachgewiesen werden. ³Außerdem werden Deutschkenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2) oder der TestDaF Niveaustufe 4 (TDN 4) empfohlen.
- (6) Können die fachlichen Vorkenntnisse anhand der Bewerbungsunterlagen nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden, kann diese Beurteilung Gegenstand eines bis zu 30-minütigen Auswahlgesprächs (ggf. als Videokonferenz) sein.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.
- (3) ¹Ein Teilzeitstudium ist möglich. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

§ 4

Ziele des Studiums

- (1) Der konsekutive, forschungsorientierte und berufsqualifizierende Studiengang Economics soll die Studenten befähigen, zu volkswirtschaftlichen Fragen und Problemen fundiert Stellung zu nehmen, deren wissenschaftliche Grundlagen bewerten und verwerten zu können, formale und empirische Methoden anzuwenden, um so selbst schon erste kreative Lösungsansätze zu formulieren, sowie die politischen, gesellschaftlichen und sozialen Folgen wirtschaftlichen Handelns zu erkennen.
- (2) Hierzu erwerben sie vertiefend umfassendes Wissen aus den Bereichen der allgemeinen theoretisch, empirisch und politisch orientierten Volkswirtschaftslehre sowie aus den Schwerpunktfächern (a) Innovation and Change, (b) Economics and Strategy, (c) World Economy, (d) Public Economics, (e) Macroeconomics and Financial Markets, (f) Regional Dynamics und (g) General Economics.



- (3) Der Abschluss des Studiengangs Economics ermöglicht unter anderem leitende und beratende Tätigkeiten in Banken und Unternehmen, in Universitäten und Instituten der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Forschung sowie in Ministerien, Stiftungen und Verbänden.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium Economics an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 LP, einschließlich 24 LP für die Master-Arbeit. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 LP zu erwerben. Die Master-Arbeit sollte am Ende des Studiums stehen.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. ⁵Die Untergliederung des Studiengangs Economics in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, den Arbeitsaufwand, die Lern- und Qualifikationsziele, die Lehrformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Absolvieren Studierende Teile des Studiums an anderen in- oder ausländischen Hochschulen – insbesondere an Einrichtungen, mit denen die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena Kooperationsvereinbarungen getroffen hat – garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung der dort erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 6

Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) Der Studiengang Economics gliedert sich in die Bereiche Grundlagen, Studienschwerpunkt und Master-Arbeit und beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
- (2) ¹Im Bereich Grundlagen werden methodische Kompetenzen, allgemeine Schlüsselqualifikationen und vertiefende Kenntnisse in Kerngebieten des Fachs vermittelt sowie Unterschiede in den Vorkenntnissen und Kompetenzen der Studierenden ausgeglichen. ²Es sind Module im Umfang von 48 LP zu absolvieren. ³Die zur Wahl stehenden Module und die dabei zu beachtenden Regeln sind dem Modulkatalog zu entnehmen.



- (3) ¹Im Bereich Studienschwerpunkt ist aus dem folgenden Angebot ein Schwerpunkt zu wählen, in dem 48 LP zu erwerben sind:
- Innovation and Change
 - Economics and Strategy
 - World Economy
 - Public Economics
 - Macroeconomics and Financial Markets
 - Regional Dynamics
 - General Economics
- ²In jedem Schwerpunkt sind bestimmte Pflichtmodule sowie Wahlpflichtmodule zu absolvieren.
³Die dabei zu beachtenden Regeln sind den Anforderungen im Modulkatalog zu entnehmen.
- (4) Im Studienschwerpunkt Regional Dynamics sind abweichend zu Abs. 2 mindestens 39 LP und im Bereich Studienschwerpunkt abweichend zu Abs. 3 Satz 1 mindestens 48 LP zu absolvieren.
- (5) ¹Die Master-Arbeit (24 LP) ist thematisch im gewählten Studienschwerpunkt anzufertigen. ²Neben der schriftlichen Arbeit sind in der Regel weitere Leistungen wie Fortschrittsberichte und Vorträge im Rahmen eines begleitenden Forschungsseminars zu erbringen. ³Die Master-Arbeit kann auch in ein aus weiteren Modulen des Studienschwerpunktes bestehendes Projektstudium eingebettet sein und dieses abschließen.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen festzulegen und von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden benotet und gehen über die LP gewichtet in die Abschlussnote ein. ²Näheres regelt die Prüfungsordnung.
- (3) Bestandene Module können innerhalb des Studiengangs nur einmal angerechnet werden.

§ 8

Studienfachberatung

- (1) ¹Die inhaltliche Studienfachberatung wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. ²Eine allgemeine Studienfachberatung führt das fakultätseigene Büro für Studienberatung durch.
- (2) ¹Im ersten Semester wird zum Zwecke der Studienplanung die Inanspruchnahme der Studienfachberatung empfohlen. ²Diese Empfehlung gilt auch, wenn nach dem ersten Studienjahr insgesamt weniger als 45 LP oder nach dem zweiten Studienjahr insgesamt weniger als 90 LP gemäß Studienordnung erworben wurden.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Mitarbeitenden des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (4) Für nicht-fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.



§ 9 **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.

§ 10 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität zum 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Zugleich tritt die Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Economics in Studiengängen mit dem Abschluss Master of Science vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2010, S. 128), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderung vom 8. Juli 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2021, S. 286), außer Kraft. ³Sie gilt jedoch weiterhin für alle Studierenden, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung im Studiengang Economics mit dem Abschluss Master of Science immatrikuliert haben. ⁴Auf Antrag im Prüfungsamt können die Studierenden unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen ihr Studium nach dieser Ordnung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens fortsetzen.

Jena, 8. Februar 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena